



## **Gesetzentwurf**

der Abgeordneten **Katrin Ebner-Steiner, Christoph Maier, Martin Böhm, Richard Graupner, Johannes Meier, Markus Walbrunn, Roland Magerl, Elena Roon, Franz Schmid, Matthias Vogler, Andreas Winhart, Dieter Arnold, Oskar Atzinger, Jörg Baumann, Franz Bergmüller, Rene Dierkes, Christin Gmelch, Daniel Halemba, Martin Huber, Andreas Jurca, Florian Köhler, Oskar Lipp, Stefan Löw, Ferdinand Mang, Gerd Mannes, Harald Meußgeier, Johann Müller, Benjamin Nolte, Ulrich Singer, Ralf Stadler, Ramona Storm, Markus Striedl und Fraktion (AfD)**

### **Bayerisches Landesbetreuungsgeldgesetz (BayLBGG)**

#### **A) Problem**

Familien stehen doppelt unter Druck: Sie müssen sowohl den Erwartungen der Arbeitswelt als auch den Anforderungen moderner Elternschaft gerecht werden, was häufig zur Überlastung durch unbezahlte Haus- und Betreuungsarbeit führt, die vor allem von Frauen getragen wird (Sinus, 2023). Diese Doppelbelastung, besonders in den ersten Lebensjahren der Kinder, ist oft kaum zu bewältigen – mit Folgen für das Kindeswohl und die finanzielle Chancengleichheit von Familien.

Dabei ist die Bedeutung der qualitativen Zeit, die Eltern mit ihren Kindern verbringen, für den späteren Bildungserfolg enorm (Becker, 1965; Hill und Stafford, 1974; Leibowitz, 1974, 1977). Studien zeigen, dass die Qualität und Quantität elterlicher Zeit mit Kleinkindern für deren kognitive Entwicklung und spätere Bildungschancen entscheidend ist (Fiorini & Keane, 2014). Vor allem mütterliche Zeitinvestition in den ersten Monaten und Jahren der Kinder wirkt sich positiv auf die sprachlichen Fähigkeiten aus – deutlich stärker als Kinderbetreuung durch andere Personen (Del Bono et al., 2016).

Trotzdem fehlt es an staatlicher Anerkennung und Unterstützung für Eltern, die sich bewusst für eine familieninterne Betreuung entscheiden. Mit dem Wegfall von Leistungen wie dem Familiengeld wird ihnen die finanzielle Grundlage entzogen, ihre Kinder selbst zu betreuen oder im familiären Umfeld betreuen zu lassen – obwohl der Staat gleichzeitig hohe Summen in die institutionelle Betreuung investiert. Diese Ungleichbehandlung muss dringend überdacht werden: Wer sich für intensive familiäre Fürsorge entscheidet, darf dadurch nicht benachteiligt werden. Nur durch direkte Familiengeldleistungen kann Eltern eine echte Wahlfreiheit bei der Entscheidung über die Betreuungsform ihrer Kinder ermöglicht werden. Gleichzeitig stößt das Kitasystem in Bayern zunehmend an seine Grenzen. Insbesondere im fröhkindlichen Bereich besteht dringender Bedarf an Entlastung.

#### **B) Lösung**

Eltern haben das Recht, die Betreuung ihres Kindes so zu gestalten, wie es am besten zu ihrer familiären Situation und den Bedürfnissen ihres Kindes passt. Das Gesetz zielt auf die Herstellung von Wahlfreiheit und Gleichbehandlung zwischen außerhäuslicher und häuslicher Betreuung von Säuglingen und Kleinkindern ab. Es korrigiert die bisher einseitige staatliche Förderpraxis, die vorrangig institutionelle Betreuungsformen, wie Krippen und Kindertagesstätten, unterstützt, und bezieht nun auch familiäre Betreuungsarrangements, etwa durch Eltern oder Großeltern, systematisch in die Förderung ein. Durch das Gesetz kommt der Staat seiner Aufgabe nach, die Kinderbetreuung in der jeweils von den Eltern gewählten Form zu ermöglichen und zu fördern (Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 10.11.1998, Aktenzeichen 2 BvR 1057/91, 2 BvR 1226/91, 2 BvR 980/91; vgl. auch Art. 126 Abs. 1 der Verfassung). Ein positiver Sekundäreffekt

entsteht dadurch, dass staatliche Einrichtungen entlastet werden, weil die finanzielle Unterstützung für Eltern oder Großeltern, die die Betreuung übernehmen, deutlich geringer ist als die Kosten für einen Krippenplatz, und gleichzeitig der Druck auf das System durch fehlende Kitaplätze reduziert wird, da weniger Familien auf öffentliche Betreuungsangebote angewiesen sind.

**C) Alternativen**

Keine

**D) Kosten**

Da das Gesetz in ähnlicher Form bereits in der 17. Legislaturperiode des Landtags in Kraft war, ist unter Berücksichtigung der gestiegenen Lebenshaltungskosten mit folgenden Kosten zu rechnen: Die jährlichen Ausgaben für das Bayerische Landesbetreuungsgeld dürften bei rund 450 Mio. € liegen. Die Mittel sind aus dem wegfallenden Familiengeld zu entnehmen. Für die Umsetzung soll das damals erfolgte Verfahren wiederhergestellt werden. Bei gleichbleibendem Ablauf wird der Personalbedarf bei 32 Stellen liegen. Zusätzlich entstehen einmalige Einführungskosten in Höhe von etwa 50 000 €. Durch die finanzielle Förderung der Betreuung durch Eltern oder Großeltern anstelle eines Krippenplatzes können auf landes-, aber auch auf kommunaler Ebene Einsparungen erzielt werden.

## **Gesetzentwurf**

### **Bayerisches Landesbetreuungsgeldgesetz (BayLBGG)**

#### **Art. 1**

##### **Berechtigte**

(1) Anspruch auf das Landesbetreuungsgeld hat, wer zum Zeitpunkt der Vollendung des ersten Lebensjahres seines Kindes

1. seinen Hauptwohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Freistaat Bayern hat,
2. mit seinem Kind in einem Haushalt lebt,
3. dieses Kind selbst betreut und erzieht und
4. für dieses Kind keinen mit staatlichen Mitteln geförderten Platz in einer Kindertageseinrichtung oder staatlich geförderte Kindertagespflege nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) oder der in einem anderen Land in Erfüllung des § 24 Abs. 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) gefördert wird, beansprucht.

(2) <sup>1</sup>Anspruch auf das Landesbetreuungsgeld hat abweichend von Abs. 1 Nr. 2 auch, wer

1. mit einem Kind in einem Haushalt lebt, das er mit dem Ziel der Annahme als Kind aufgenommen hat,
2. ein Kind des Ehegatten, der Ehegattin, des Lebenspartners oder der Lebenspartnerin in seinen Haushalt aufgenommen hat oder
3. mit einem Kind in einem Haushalt lebt, während die von ihm erklärte Anerkennung der Vaterschaft desselben nach § 1594 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) noch nicht wirksam oder über die von ihm beantragte Vaterschaftsfeststellung nach § 1600d BGB noch nicht entschieden ist.

<sup>2</sup>Für angenommene Kinder und Kinder im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 sind die Vorschriften dieses Gesetzes mit der Maßgabe anzuwenden, dass statt des Zeitpunktes der Geburt der Tag der Aufnahme mit dem Ziel der Annahme als Kind bei der berechtigten Person maßgeblich ist.

(3) Anspruch auf das Landesbetreuungsgeld haben abweichend von Abs. 1 Nr. 2 auch Großeltern, die die Betreuung ihres Enkelkindes oder ihrer Enkelkinder unter Erfüllung der folgenden Voraussetzungen übernehmen, während die Eltern des Enkelkindes oder der Enkelkinder die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 erfüllen:

1. das Kind wird von den Eltern oder einem Elternteil im eigenen Haushalt erzogen und bleibt tagsüber nur vorübergehend beim Großelternteil;
2. das Kind wurde nicht in einer Kita oder einer anderen Einrichtung der Tagespflege untergebracht;
3. die sorgeberechtigten Elternteile erklären sich schriftlich mit der Bestimmung des Landesbetreuungsgeldes für den Großelternteil einverstanden.

(4) Ausgenommen als Berechtigte sind

1. Ausländerinnen und Ausländer, die weder in der Bundesrepublik Deutschland Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer oder Selbständige noch aufgrund des § 2 Abs. 3 des Freizügigkeitsgesetzes/EU (FreizügG/EU) freizügigkeitsberechtigt sind, und ihre Familienangehörigen für die ersten drei Monate ihres Aufenthalts,

2. Ausländerinnen und Ausländer,
  - a) die kein Aufenthaltsrecht haben oder
  - b) deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitsuche, der Ausbildungs- oder Studienplatzsuche oder aus einer Aufenthaltserlaubnis nach § 20a des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) ergibt,  
und ihre Familienangehörigen,
3. Leistungsberechtigte nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG).  
(5) Eine nicht freizügigkeitsberechtigte ausländische Person ist nur anspruchsbe-rechtigt, wenn sie
  1. eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU oder eine Niederlassungserlaubnis besitzt,
  2. eine Blaue Karte EU, eine ICT-Karte, eine Mobiler-ICT-Karte oder eine Aufenthalts-erlaubnis besitzt, die für einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt oder berechtigt hat oder diese erlaubt, es sei denn, die Aufenthaltserlaubnis wurde
    - a) zum Zweck einer Au-Pair-Beschäftigung, einer Saisonbeschäftigung oder eines Studiums erteilt,
    - b) nach § 23 Abs. 1 AufenthG wegen eines Krieges in ihrem Heimatland oder nach den §§ 23a, 24 oder § 25 Abs. 3 bis 5 AufenthG erteilt und die Person hält sich seit weniger als drei Jahren rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesge-biet auf,
  3. eine Beschäftigungsduldung gemäß § 60d AufenthG in Verbindung mit § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG besitzt.

## Art. 2

### Höhe, Auszahlung und Bezugszeitraum

(1) <sup>1</sup>Das Landesbetreuungsgeld beträgt für das erste Kind 200 €, für das zweite Kind 250 € und ab dem dritten Kind 300 € monatlich. <sup>2</sup>Soweit sich im weiteren Verlauf die Einstufung des Kindes zum Nachteil des Berechtigten verändert, ist dies unbeachtlich. <sup>3</sup>Bei Mehrlingen zählt die höchste Rangstufe für alle Mehrlingskinder. <sup>4</sup>Das Staats-ministerium für Familie, Arbeit und Soziales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung für Fälle, in denen das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Mitglied-staat der Europäischen Union oder in einem Staat hat, der aufgrund von Unionsrecht oder völkerrechtlicher Vereinbarung einem Mitgliedstaat der Europäischen Union gleichzubehandeln ist, eine an die Kosten der Lebenshaltung am Ort des gewöhnlichen Aufenthalts angepasste Leistungshöhe zu bestimmen.

(2) Landesbetreuungsgeld wird im Laufe des Monats gezahlt, für den es bestimmt ist.

(3) Landesbetreuungsgeld kann in der Zeit vom ersten Tag des 13. Lebensmonats bis zur Vollendung des 36. Lebensmonats des Kindes bezogen werden.

(4) Für angenommene Kinder und Kinder im Sinne von Art. 1 Abs. 2 kann das Lan-desbetreuungsgeld ab dem ersten Tag des 13. Monats der Aufnahme mit dem Ziel der Annahme als Kind bei der berechtigten Person längstens bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes bezogen werden.

(5) <sup>1</sup>Für einen Lebensmonat eines Kindes kann nur ein Berechtigter das Landesbe-treuungsgeld beziehen. <sup>2</sup>Lebensmonate des Kindes, in denen Berechtigte nach Art. 3 anzurechnende Leistungen zustehen, gelten als Monate, für die dieser Elternteil Lan-desbetreuungsgeld bezieht.

(6) Der Anspruch endet mit dem Ablauf des Monats, in dem eine Anspruchsvoraus-setzung entfallen ist.

(7) Nicht sorgeberechtigte Elternteile und Personen, die nach Art. 1 Abs. 2 und Abs. 3 Landesbetreuungsgeld beziehen können, bedürfen der Zustimmung der Sorge-berechtigten.

**Art. 3****Zweckbestimmung und Verhältnis zu anderen Leistungen**

(1) <sup>1</sup>In Weiterentwicklung des Bayerischen Landeserziehungsgeldes und nachfolgend des Bayerischen Familiengeldes erhalten Eltern mit dem Bayerischen Landesbetreuungsgeld eine vom gewählten Lebensmodell der Familie unabhängige, gesonderte Anerkennung ihrer Erziehungsleistung. <sup>2</sup>Eltern erhalten zugleich den nötigen Gestaltungsspielraum, frühe Erziehung und Bildung der Kinder einschließlich gesundheitsförderlicher Maßnahmen in der jeweils von ihnen gewählten Form zu ermöglichen, zu fördern und insbesondere auch entsprechend qualitativ zu gestalten. <sup>3</sup>Das Landesbetreuungsgeld dient damit nicht der Existenzsicherung. <sup>4</sup>Es soll auf existenzsichernde Sozialleistungen nicht angerechnet werden.

(2) <sup>1</sup>Dem Landesbetreuungsgeld vergleichbare Leistungen, auf die eine nach Art. 1 berechtigte Person außerhalb Bayerns oder gegenüber einer über- oder zwischenstaatlichen Einrichtung Anspruch hat, werden auf das Landesbetreuungsgeld angerechnet. <sup>2</sup>Solange kein Antrag auf die in Satz 1 genannten vergleichbaren Leistungen gestellt wird, ruht der Anspruch auf Landesbetreuungsgeld bis zur möglichen Höhe der vergleichbaren Leistung.

**Art. 4****Zusammentreffen von Ansprüchen**

(1) Erfüllen beide Elternteile oder Lebenspartner die Anspruchsvoraussetzungen, so wird das Landesbetreuungsgeld demjenigen gezahlt, den sie zum Berechtigten bestimmen.

(2) Ein Wechsel in der Anspruchsberechtigung wird mit Beginn des folgenden Lebensmonats des Kindes wirksam.

**Art. 5****Antragstellung**

(1) <sup>1</sup>Landesbetreuungsgeld ist schriftlich unter Verwendung der bereitgestellten Formulare zu beantragen. <sup>2</sup>Es wird rückwirkend nur für die letzten drei Monate vor Beginn des Monats geleistet, in dem der Antrag eingegangen ist. <sup>3</sup>In dem Antrag ist anzugeben, für welche Monate Landesbetreuungsgeld beantragt wird.

(2) <sup>1</sup>Der Antrag kann frühestens drei Monate vor dem beabsichtigten Leistungsbeginn gestellt werden. <sup>2</sup>Zuvor gestellte Anträge sind unbeachtlich.

(3) Zur Erleichterung der Antragstellung und zur Überprüfung der Anspruchsberechtigung darf die zuständige Behörde die im Rahmen des Vollzugs des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) erhobenen Daten verarbeiten und nutzen.

**Art. 6****Rechtsweg**

<sup>1</sup>Über öffentlich-rechtliche Streitigkeiten in Angelegenheiten der Art. 1 bis 5 entscheiden die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit. <sup>2</sup>Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

**Art. 7****Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I) eine Angabe nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,
  2. entgegen § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB I eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder

3. entgegen § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB I eine Beweisurkunde nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt.  
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu viertausend Euro geahndet werden.

## Art. 8

### Verwaltungsverfahren

<sup>1</sup>Soweit dieses Gesetz keine ausdrückliche Regelung trifft, ist bei der Ausführung das Erste Kapitel des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) anzuwenden. <sup>2</sup>Das Erste Buch Sozialgesetzbuch und § 331 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) finden entsprechende Anwendung; Art. 5 Abs. 3 bleibt unberührt.

## Art. 9

### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 2026 in Kraft.

### Begründung:

#### 1. Allgemeines

Das Gesetz ist erforderlich, um die Wahlfreiheit der Eltern hinsichtlich der Betreuung ihrer Kinder zu sichern. Die Leistung soll Müttern und Vätern ermöglichen, ihre Kinder selbst zu betreuen und zu erziehen und hierfür eine unmittelbare finanzielle Anerkennung in Form des Landesbetreuungsgeldes zu erhalten. Der Staat ist verpflichtet, Eltern bei der Wahl der Betreuungsform für ihre Kinder zu unterstützen und die hierfür notwendigen Rahmenbedingungen zu schaffen. Diese Verpflichtung folgt aus dem grundgesetzlich verankerten Schutz von Ehe und Familie. Daraus ergibt sich, dass unterschiedliche Betreuungsentscheidungen – insbesondere die häusliche Betreuung im frühen Kindesalter – in gleicher Weise zu fördern sind wie die außerhäusliche Betreuung. Bereits bei der Einführung des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz wurde dieser Gedanke aufgegriffen, indem parallel eine finanzielle Leistung für Eltern vorgesehen wurde, die eine öffentliche Betreuung nicht in Anspruch nehmen konnten oder wollten. Durch Art. 2 des Betreuungsgeldgesetzes (BetrGeldG) wurde im Jahr 2013 § 16 Abs. 5 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) aufgehoben. Mit dem Wegfall des Bundesbetreuungsgeldes wurde durch das Bayerische Betreuungsgeldgesetz und späteres Familiengeld lediglich temporär ein Ersatz für Eltern geschaffen, die ihre Kinder im Alter von ein bis drei Jahren selbst betreuen lassen wollen. Dabei verpflichtet bereits Art. 126 Abs. 1 der Verfassung den Staat, die Kinderbetreuung in der jeweils von den Eltern gewählten Form zu ermöglichen und zu fördern. Die Streichung des Bayerischen Familiengeldes aktualisiert diese Problematik wieder. Da derzeit weder auf Bundes- noch auf Landesebene eine entsprechende Leistung für Eltern besteht, die für ihre Kinder keine öffentliche Betreuung in Anspruch nehmen, ist es erforderlich, das Gleichgewicht in der staatlichen Förderung wiederherzustellen.

#### 2. Erweiterte Nutzenperspektive

Neben der Gleichberechtigungsorientierung ergibt sich ein weiterer Aspekt, der für eine Gleichstellung von außerhäuslicher und häuslicher Betreuung von Säuglingen und Kleinkindern spricht. In Bayern fehlen immer noch 46 000 (Institut der deutschen Wirtschaft – IW, 2025) Betreuungsplätze für unter Dreijährige. Die Einführung eines Landesbetreuungsgeldes hätte einen entlastenden Effekt auf das bestehende Betreuungssystem: Durch die finanzielle Unterstützung familiärer Betreuung im U3-Bereich werden zusätzliche Kapazitäten in Kindertagesstätten frei, die wiederum Familien zur Verfügung stehen, die sich bewusst für eine außerhäusliche Betreuung entschieden haben. Somit trägt das Gesetz nicht nur zur individuellen Wahlfreiheit bei, sondern wirkt auch strukturell entlastend auf das frühkindliche Bildungssystem. Der gesetzliche Rahmen

betont die zentrale Bedeutung emotional verlässlicher Beziehungen und Bindungen – unabhängig von der gewählten Betreuungsform –, indem er einer insensiblen Pflege entgegenwirkt, die sowohl aus einer elterlichen Doppelbelastung als auch aus strukturellen Überforderungen im Kitasystem hervorgehen kann. Darüber hinaus entfaltet ein Landesbetreuungsgeld mit Anspruchsberechtigung für Großeltern ein sozialpolitisches Entlastungspotenzial, indem es informelle Betreuungsleistungen monetär honoriert und damit zur Prävention beziehungsweise Reduktion von Altersarmut in Bayern beitragen kann.

### **3. Zu den einzelnen Vorschriften**

#### **Zu Art. 1 (Berechtigte)**

Art. 1 regelt als zentrale Bestimmung die grundsätzlichen Anspruchsvoraussetzungen.

Zu Abs. 1

Zu Nr. 1

Ein Leistungsbezug setzt eine Hauptwohnung oder einen gewöhnlichen Aufenthalt des Berechtigten im Freistaat Bayern voraus.

Zu Nr. 2

Die Vorschrift entspricht § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG). Voraussetzung für den Bezug von Landesbetreuungsgeld ist, dass der Elternteil mit seinem Kind in einem Haushalt lebt. Die häusliche Gemeinschaft wird nicht dadurch aufgehoben, dass das Kind für einen Teil des Tages außerhäuslich betreut wird, etwa bei Verwandten oder wegen eines Krankenhausaufenthalts.

Zu Nr. 3

Die Vorschrift entspricht § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BEEG. Voraussetzung für den Bezug von Landesbetreuungsgeld ist, dass der Elternteil sein Kind selbst betreut und erzieht.

Zu Nr. 4

Wer eine kindbezogene Förderung nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) in Anspruch nimmt, ist nicht berechtigt, Landesbetreuungsgeld zu erhalten. Bezug der Information ist die Eintragung im KiBiG.web, die von den Trägern vorgenommen wird. Die Förderung gilt nach dem Monatsprinzip – selbst bei nur wenigen Tagen Betreuung im Monat entfällt das Landesbetreuungsgeld (§ 25 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 der Kinderbildungsverordnung – AVBayKiBiG). Dieses ist für Familien gedacht, die ihre Kinder privat oder familiär betreuen lassen und keine staatliche Regelförderung nutzen. Beide Förderarten schließen sich grundsätzlich aus, sodass jede Betreuungsform entsprechend unterstützt wird. Eine Förderung in einem anderen Bundesland oder grenzüberschreitend wird anerkannt, wenn sie durch Erfüllung des § 24 Abs. 2 SGB VIII vergleichbar ist.

Zu Abs. 2

Zu den Nrn. 1 bis 3

Die Vorschrift entspricht § 1 Abs. 3 BEEG für bestimmte Personen, die ein Kind aufgenommen haben. Stichtag ist der Tag, an dem die berechtigte Person das Kind mit dem Ziel, es zu adoptieren, bei sich aufnimmt.

Zu Abs. 3

Zu den Nrn. 1 bis 3

Großeltern verfügen häufig über mehr zeitliche Ressourcen und können deshalb einen bedeutenden Teil bei der Betreuung ihrer Enkel übernehmen. Besonders für Frauen mit niedriger Rente bietet das Landesbetreuungsgeld eine zusätzliche Unterstützung. Die Erwerbstätigkeit des betreuenden Großelternteils ist ein Ausschlusskriterium für den Bezug, denn das Kindeswohl ist dadurch zu gewährleisten, dass der Großelternteil über genügend Freizeit verfügt. Da die Kinderversorgung durch den Großelternteil die Erwerbstätigkeit der Eltern ermöglicht, ist der Erwerbstätigenstatus der Eltern notwendig. Die sorgeberechtigten Eltern müssen schriftlich der Bestimmung des Landesbetreuungsgeldes für den Großelternteil zustimmen.

Zu Abs. 4

Zu den Nrn. 1 bis 3

Die Bestimmungen in Abs. 4 entsprechen bisherigen Regelungen.

Zu Abs. 5

Zu den Nrn. 1 bis 3

Die Regelung schließt kurzfristig oder zweckgebunden Aufenthaltsberechtigte von Sozialleistungen aus und berücksichtigt Art. 12 Abs. 1 Buchst. e der Richtlinie 2011/98/EU.

### **Zu Art. 2 (Höhe, Auszahlung und Bezugszeitraum)**

Zu Abs. 1

Das Bayerische Landesbetreuungsgeld ist auf einen monatlichen Betrag von 200 € für das erste Kind, 250 € für das zweite Kind und 300 € ab dem dritten Kind monatlich festgelegt. Im Fall von Mehrlingsgeburten oder der gleichzeitigen Existenz mehrerer anspruchsberechtigter Kinder im maßgeblichen Alterszeitraum wird die Leistung für jedes einzelne Kind separat erbracht. Dadurch wird sichergestellt, dass Familien mit mehreren betreuungsbedürftigen Kindern eine entsprechende finanzielle Unterstützung erhalten. Die Regelung stellt sicher, dass das Landesbetreuungsgeld gestaffelt und verlässlich gewährt wird, Mehrlingsgeburten und Rangänderungen die Eltern nicht benachteiligen und bei Wohnsitz im EU-Ausland eine an die dortigen Lebenshaltungskosten angepasste Förderung möglich ist.

Zu Abs. 2

Laut § 6 BEEG muss die Behörde die Leistung nicht sofort zu Monatsbeginn zahlen. Die zuständige Behörde wird in der Zuständigkeitsverordnung gesondert bestimmt.

Zu Abs. 3

Das Landesbetreuungsgeld kann in der Regel ab dem 13. bis zum Ende des 36. Lebensmonats eines Kindes gezahlt werden. Für jedes Kind kann das Landesbetreuungsgeld höchstens für 22 Monate beansprucht werden. Der Bezug von Elterngeld für ein jüngeres Geschwisterkind beeinflusst das Landesbetreuungsgeld für ältere Kinder nicht.

Zu Abs. 4

Die Vorschrift entspricht § 4 Abs. 1 Satz 4 BEEG, in Verbindung mit § 1 Abs. 3 Satz 1 BEEG. Stichtag ist der Tag, an dem die berechtigte Person das Kind mit dem Ziel, es zu adoptieren, bei sich aufnimmt.

Zu Abs. 5

Monatsbeträge des Landesbetreuungsgeldes für ein Kind können nur einzeln und nicht parallel von den Elternteilen in Anspruch genommen werden. Im Gegensatz zum Elterngeld ist ein gleichzeitiger Bezug des Landesbetreuungsgeldes durch beide Elternteile für dasselbe Kind ausgeschlossen. Hingegen bleibt es möglich, dass ein Elternteil für ein anderes anspruchsberechtigtes Geschwisterkind Landesbetreuungsgeld zeitgleich bezieht. Gleches gilt, wenn ein Elternteil für mehrere Kinder Anspruch auf Landesbetreuungsgeld hat. Ferner bestimmt Satz 2, dass Lebensmonate, in denen vergleichbare Leistungen gemäß Art. 3 gewährt wurden, auf den maximalen Bezugszeitraum des Landesbetreuungsgeldes anzurechnen sind. Die betreffenden Monate gelten somit als vom anspruchsberechtigten Elternteil verbraucht.

Zu Abs. 6

Die Regelung verhindert Rückforderungen durch die Behörde, wenn während eines Monats die Anspruchsvoraussetzungen in Art. 1 Abs. 1 Nr. 4 wegfallen. Besonders bei der Anmeldung in eine geförderte Betreuung kann es dadurch eine kurze Eingewöhnungszeit geben, in der Landesbetreuungsgeld und kindbezogene Förderung für bis zu einen Monat gleichzeitig gezahlt werden. Die Förderung endet im Monat des tatsächlichen Betreuungsbeginns (§ 25 Abs. 2 AVBayKiBiG).

**Zu Abs. 7**

Die Vorschrift stellt sicher, dass Art. 2 Abs. 3 und Abs. 5 nicht nur für Elternteile, sondern auch für Berechtigte nach Art. 1 Abs. 2 und 3 gilt. Das Gesetz widerspricht dem Familienrecht nicht. Es bleibt notwendig, die Vorgaben zum Sorgerecht zu berücksichtigen. Daher müssen sowohl die tatsächliche Betreuungssituation als auch die gesetzlichen Regelungen zur elterlichen Sorge bei der Prüfung des Anspruchs angemessen beachtet werden.

**Zu Art. 3 (Zweckbindung und Verhältnis zu anderen Leistungen)****Zu Abs. 1**

Das Bayerische Landesbetreuungsgeld würdigt unabhängig vom gewählten Familien- und Betreuungsmodell die Erziehungsleistung der Eltern und soll ihnen Gestaltungsspielraum für die frühe Förderung ihrer Kinder geben, weshalb es keine existenzsichernde Leistung ist und nicht auf Sozialleistungen angerechnet werden darf.

**Zu Abs. 2**

Erhält die berechtigte Person andere vergleichbare Leistungen nicht für den gesamten Lebensmonat des Kindes, sondern nur für einen Teil dieses Monats, darf auch nur ein entsprechender anteiliger Betrag auf das Landesbetreuungsgeld angerechnet werden. Wird eine solche vergleichbare Leistung noch nicht beantragt, besteht zwar grundsätzlich ein Anspruch auf Landesbetreuungsgeld, die Auszahlung ruht jedoch in der Höhe, in der die vergleichbare Leistung hätte bezogen werden können, bis ein entsprechender Antrag gestellt wird. Ähnliche Leistungen werden auf das Bayerische Landesbetreuungsgeld angerechnet, um Doppelleistungen auszuschließen.

**Zu Art. 4 (Zusammentreffen von Ansprüchen)**

Das Landesbetreuungsgeld kann nur an die Person gezahlt werden, die die Eltern als Berechtigten bestimmen. Änderungen wirken erst ab dem nächsten Monat.

**Zu Art. 5 (Antragstellung)****Zu Abs. 1**

Die Vorschrift baut auf § 7 Abs. 1 BEEG auf.

**Zu Abs. 2**

Die Vorschrift soll Eltern und Behörden das Antragsverfahren erleichtern, indem sie eine zeitnahe Antragstellung verlangt. So wird sichergestellt, dass aktuelle Angaben verwendet werden.

**Zu Abs. 3**

Die Gewährung des Bundeselterngeldes und des Landesbetreuungsgeldes erfolgt durch dieselbe zuständige Behörde, weshalb es für Eltern sinnvoll ist, wenn bereits übermittelte Daten – insbesondere aus dem Elterngeldantrag – auch für das Landesbetreuungsgeld verwendet werden können.

**Zu Art. 6 (Rechtsweg)**

Die Bestimmungen entsprechen § 13 BEEG.

**Zu Art. 7 (Ordnungswidrigkeiten)****Zu Abs. 1**

Ordnungswidrig handelt, wer – wie in Abs. 1 vorgesehen – gegen § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und/oder 3 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I) verstößt.

Zu Abs. 2

Entsprechend kann eine Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 4 000 € geahndet werden.

**Zu Art. 8 (Verwaltungsverfahren)**

Um eine bürgerfreundliche Antragstellung gemäß Art. 5 Abs. 3 sicherzustellen, wird darauf geachtet, Überschneidungen mit § 35 SGB I zu vermeiden.

**Zu Art. 9 (Inkrafttreten)**

Mit Inkrafttreten am 1. Juni 2026 soll nach der Streichung des Familiengeldes eine rasch verfügbare, direkte Familiengeldleistung eingeführt werden, um tatsächliche Wahlfreiheit für Familien zu gewährleisten.